

RS OGH 1986/2/19 90s2/85 (90s3/85, 90s4/85)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1986

Norm

ABGB §435

StGB §125

Rechtssatz

Ein "Bauwerk" (Superädifikat) iSd § 435 ABGB, welches nicht Zubehör des Grundstücks, sondern Gegenstand selbständigen Eigentums ist, hat auch für den Grundeigentümer den Charakter einer "fremden Sache". Nach Lehre und Rechtsprechung sind nicht nur Gebäude der üblichen Art, sondern auch etwa Gleis- und Wasseranlagen als "Bauwerk" zu qualifizieren, sofern sie - wie auch die gegenständliche Weganlage - unter Einsatz von Arbeit und Material hergestellt, mit dem Boden in eine feste Verbindung gebracht und ihrer Zweckbestimmung nach nicht an einen anderen Ort bewegt werden sollen. Demnach ist auch eine nach dem Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1969 LGBl Nr 46 durch eine Bringungsgemeinschaft auf fremden Grund errichtete Wegeanlage als "Bauwerk" für den Grundeigentümer eine - auch nach dem "juristischen" Eigentumsbegriff - fremde Sache und damit Deliktsobjekt des § 125 StGB, zumal die weitere Voraussetzung der Sonderrechtsfähigkeit nach § 435 ABGB, nämlich die zeitliche Begründung des Grundbenützensrechts, ex lege gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 2/85

Entscheidungstext OGH 19.02.1986 9 Os 2/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0014153

Dokumentnummer

JJR_19860219_OGH0002_0090OS00002_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at